



Sektion Rechtspsychologie im BDP, Straße am See 93, 16348 Wandlitz

Frau
Almut Hornschild
Referat 523
Kinderschutz, Prävention sexueller Gewalt,
Stiftung Frühe Hilfe Gesetzesvorhaben
Glinkastraße 24
10117 Berlin
Per E-Mail: Gesetzesvorhaben-UBSKMG@bmfsfj.bund.de

Berlin, 22. April 2024

Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erfahren, können großem Leid ausgesetzt sein. Maßnahmen zur Prävention, zum Schutz und zur Unterstützung bei der Bewältigung von erlittenen Übergriffen sind ausdrücklich zu begrüßen und zu unterstützen. Die Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen setzt sich engagiert ein, sensibilisiert die Gesellschaft und macht Probleme sichtbar.

Die Sektion Rechtspsychologie im BDP begrüßt ausdrücklich dieses Engagement. Jedoch ist es gleichzeitig von hoher Bedeutung, dass ein solches Engagement optimal ausgestaltet, effektiv gehandhabt und kritisch reflektiert wird. Die nun beabsichtigte gesetzliche Verankerung dieser Beauftragung lässt jedoch vieles im Unklaren und wirft mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt. Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist können im Folgenden nur die wichtigsten kritischen Punkte skizziert werden:

Gesetzliche Verankerung einer oder eines Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Die BRD hat, Stand 01.01.2024, insgesamt 45 Personen als Beauftragte der Bundesregierung, der Bundesbeauftragten sowie der Koordinatoren / Koordinatorinnen der Bundesregierung nach § 21 Abs. 3 Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) (abrufbar unter

Geschäftsstelle Sektion Rechtspsychologie im BDP, c/o JK Priebe GbR, Straße am See 93, 16348 Wandlitz •
• geschaeftsstelle@rechtspsychologie-bdp.de •

Vorstand: Prof. Dr. Michaela Pfundmair (Vorsitz), Dipl.-Psych. Cornelia Orth, Prof. Dr. Ann-Christin Posten, Dipl.-Psych. Brigitte Lohse-Busch, Prof. Dr. Anja Kannegießer (Ehrenvorsitz)

(10.04.2024) <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/ministerium/liste-beauftragte-bundesregierung.html>). Die meisten von Ihnen sind auf der Basis von Kabinettsbeschlüssen tätig. Vor diesem Hintergrund erscheint die Notwendigkeit einer gesetzlichen Verankerung der Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen fraglich. Es erschließt sich nicht, welchen Nutzen über die bestehende Beauftragung durch einen Kabinettsbeschluss hinaus diese gesetzliche Regelung für die Erfüllung der Aufgabe der UBSKM mit sich bringt, zumal nicht nur die Beauftragung, sondern auch zwei Gremien (hier: der Unabhängigen Aufarbeitungskommission und des Betroffenenbeirats) gesetzlich verankert werden sollen. Ein solcher Umfang erscheint ungewöhnlich (vgl. z.B. Regelung zur Beauftragung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, § 17 Abs. 1 BGG) und Bedarf besonderer Prüfung hinsichtlich eines Mehrnutzens in Bezug zu daraus resultierenden Bedarfen.

Mehr Bürokratie und Ressourcen

Vor allem bedeutet die gesetzliche Verankerung ein Mehr an Bürokratie und einen größeren Bedarf an Ressourcen, angesichts der Notwendigkeit entsprechender Personal- und Sachausstattung. Dies steht dem Anliegen der Regierungskoalition zum Abbau von Bürokratie (z.B. S. 18, 26 des Koalitionsvertrages) diametral entgegen. Dabei bleibt die Problematik der Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung außen vor, obwohl dies die häufigste Form der Kindeswohlgefährdung darstellt (59 % der Gefährdungsmeldungen im Jahr 2022, abgerufen am 10.04.2024 unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/08/PD23_304_225.html).

Zudem führen die vorgeschlagenen gesetzlichen Verankerungen zu weniger Flexibilität, da die vorliegenden Strukturen in den geplanten gesetzlichen Rahmen eingebunden wären. Beispielsweise erscheint die (dauerhafte) Notwendigkeit einer 24-Stunden-Hotline zum medizinischen Kinderschutz (§ 6 KKG-E) fraglich. Erstens, in Zeiten sich rasant entwickelnder Nutzungsmöglichkeiten von Web-basierten Kommunikationsmitteln sowie Künstlicher Intelligenz ist es absehbar, dass weiterentwickelte Informations- und Beratungsmöglichkeiten auch in diesem Feld zur Verfügung stehen werden. Zweitens ist bereits jetzt der tatsächliche Nutzen einer permanenten Erreichbarkeit im Verhältnis zum Kostenaufwand zu überdenken: Ab dem 3. Quartal 2017 bis 2. Quartal 2022 verzeichnete die Hotline mit Schwankungen im Durchschnitt ca. 60 Anrufe der Zielgruppe/Monat (abgerufen am 10.04.2024 unter https://kinderschutzhotline.de/pluginfile.php/263/mod_label/intro/01_Fegert.pdf), also nur etwa zwei Anrufe pro Tag. Drittens erscheint unklar, inwiefern eine solche Hotline – wie im Entwurf vorgesehen – für Familienrichter:innen sinnvoll Sachverstand im Freibeweis zugänglich machen kann, ohne dass diese genau wissen, über welche Qualifikation

der/die Gesprächspartner:in verfügt oder welche Interessenkonflikte ggf. bestehen. Wie eine Beratung von Familienrichter:innen zu vorliegenden medizinischen Befunden und Gutachten (S. 55 Ref-E) ohne Kenntnis der Akten sinnvoll erfolgen kann, erschließt sich ebenso wenig wie die Einbringung eventuell gewonnener Erkenntnisse in das Verfahren. Somit beinhaltet eine gesetzliche Verankerung nicht nur eine Bürokratie- und Ressourcenbindung, sondern birgt auch das Risiko, flexible Anpassung an aktuelle Notwendigkeiten (wie technischen Wandel) zu erschweren.

Akteneinsicht- und Auskunftsrechte, Beratungssystem, Datenschutz

Nach § 9b SGB VIII-E sollen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, Einsicht in Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten ermöglicht werden. Eine Begrenzung des Umfangs einer solchen Einsichtnahme im Hinblick auf deren mögliche Relevanz findet jedoch nicht statt.

Dieses Recht wird an den unbestimmten Rechtsbegriff der „gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ festgemacht. Damit sei sowohl eine Gefährdung in der Gegenwart als auch in der Vergangenheit gemeint. Dieses Kriterium erscheint wenig geeignet, da es nur schwer zuverlässig und einheitlich zu bestimmen sein wird, erst recht, wenn es sich um Gefährdungen in der Vergangenheit handelt und damit retrospektive Einschätzungen notwendig sind.

Weitergehend sind die Entwicklung der Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung des Vorliegens eines berechtigten Interesses den zuständigen Behörden überlassen. Die Verlagerung einer solchen Konkretisierung erscheint nur schwer mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar. Der Gesetzgeber selbst muss nicht nur die zuständigen Behörden benennen, sondern insbesondere auch die wesentlichen Entscheidungen, also „Grundsätze und Maßstäbe“ treffen, gerade dann, wenn es sich um sensible Daten wie vorliegend handelt.

Zudem ist fraglich, ob es im Interesse des Kindeswohls sein kann, bereits im Kindes- und Jugendalter umfassende Einsicht und Auskunft zu erhalten. Eine diesbezügliche Berücksichtigung des Kindeswohls findet sich im Referentenentwurf nicht. Denkbar ist auch, dass ein solcher Anspruch von Kindern und Jugendlichen in konflikthaften Konstellationen in Rahmen von Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen instrumentalisiert werden kann. Auf § 25 Abs. 1 S. 2 SGB X, der eine Begrenzung im laufenden Verfahren vorsieht, wird nicht verwiesen.

Zudem scheint nach dem derzeitigen Wortlaut nicht ausgeschlossen, dass Dritte, z.B. Mitglieder der Aufarbeitungskommission, ein berechtigtes Interesse geltend machen und somit ein Akten- bzw. Auskunftsrecht durchsetzen könnten. Nach dem derzeitigen Wortlaut muss eine Kindeswohlgefährdung nicht notwendigerweise bei der Einsicht begehrenden Person vorliegen.

In der Sache verwundert dieses weitreichende Einsichts- und Auskunftsrecht im datensensiblen Kontext des Familien- bzw. Kinder- und Jugendhilferechts. Im familiengerichtlichen Verfahren ist dies beispielsweise wesentlich eingeschränkter vorgesehen, indem das Familiengericht nur in besonderen Konstellationen Einsicht in den Hilfeplan erhält (§ 50 SGB VIII).

Ziel der Akteneinsicht und Auskünfte ist es „...Informationen [zu] erhalten, um sich mit erlittenem Unrecht oder ausgebliebenen Interventionen zu ihrem Schutz und zu ihrer Unterstützung auseinanderzusetzen, ...“ (S. 25 Ref-E). Dies kann auch straf- oder haftungsrechtliche Auseinandersetzung bedeuten. Eine Hilfe für Opfer darf jedoch kein Mittel oder Ziel sein, um mehr Zivil- und Strafverfahren zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es noch bedenklicher, dass der Referentenentwurf es im Unklaren lässt, wie das geplante bundesweite Beratungssystem konkret ausgestaltet sein soll und was genau dessen Aufgaben und Befugnisse sein sollen (Finanzierung von Serviceleistungen, die geeignet sind, die individuelle Aufarbeitung zu befördern, S. 3 Ref-E). Auch die zu § 3 Abs. 2 UBSKMG-E überarbeitete Begründung im Laufe der Stellungnahmefrist bringt nur wenig Mehr an Konkretisierungen. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass nicht genau definiert ist, was unter „individueller Aufarbeitung“ im Gesetzentwurf verstanden wird. Aufarbeitung kann von Aufdeckungsarbeit über therapeutische Unterstützung bis hin zur justitiellen Bearbeitung/Beratung/Ahnung verstanden werden (s. S. 35 Ref-E: „... Zudem wird damit Sorge getragen, dass das erlittene Unrecht klar benannt oder belegt werden kann. ...“). In dieser breiten Form könnte sich eine investigative Parallelstruktur entwickeln, die neben bestehenden Justizstrukturen agiert. Forschung und Praxis zeigen zudem die Problematik von Aufdeckungsarbeit auf, die zu falschen Erinnerungen mit entsprechenden Folgen für die Betroffenen führen kann.

Wie sich dann das Verhältnis von Personen, die an der Aufarbeitung unterstützend beteiligt waren, in einem möglichen Strafverfahren gestalten wird, scheint nicht mitgedacht worden zu sein.

Insgesamt ist es wesentlich naheliegender, bestehende Möglichkeiten der Unterstützung zu nutzen und auszubauen, so wie es in § 6 Abs.1 Nr. 3 UBSKMG-E zusätzlich vorgesehen ist. Wie sich das geplante Beratungssystem zu diesen bestehenden Strukturen verhalten sollte, bleibt im Referentenentwurf ebenfalls unklar.

Unter Datenschutzaspekten ist weiter anzumerken, dass der vorgesehene Gesetzestext in § 17 UBSKMG-E zur Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf die `Erforderlichkeit zur Auf-

gabenerfüllung´ abstellt. Es erscheint zweifelhaft, ob eine solche Pauschalierung bei derart sensiblen Daten den europarechtlichen Vorstellungen entspricht, wie sie in Art. 9 DSGVO niedergelegt sind.

Nicht nur unter Datenschutzaspekten scheint der Vorschlag zu Auskunfts- und Akteneinsichtsrechten schwierig. Ohne Klärung relevanter Konzepte wie “individuelle Aufarbeitung” oder “berechtigtes Interesse”, die Klärung von Auskunfts- und Zugriffsrechten, eine Auseinandersetzung mit Auswirkungen auf das Kindeswohl und möglicher Konsequenzen in familienrechtlichen Verfahren sowie möglichen Auslösung von bzw. Auswirkungen auf Zivil- und Strafverfahren scheint ein erhebliches Problempotential vorhanden zu sein.

Qualitätsentwicklung und -sicherung

Ein zentrales Anliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Qualitätsentwicklung und -sicherung (z.B. S. 3 Ref-E). Die intendierten Strukturen sind miteinander verzahnt. Denn die UBSKM wird nach Anhörung des Betroffenenrates § 5 UBSKMG-E gewählt, beruft dann wiederum den Betroffenenrat, § 14 Abs. 1 UBSKMG-E, und auch die Mitglieder der unabhängigen Aufarbeitungskommission, § 15 Abs. 1 UBSKMG-E. Damit erfolgt nur die Wahl der UBSKM durch ein externes Gremium. Diese fehlende Unabhängigkeit kann sich negativ auf die Qualitätssicherung der Tätigkeiten auswirken.

Besonders problematisch gestaltet sich die Frage der Qualitätssicherung für die Tätigkeit der beiden Gremien. Der Referentenentwurf lässt im Unklaren, wie die verschiedenen avisierten Aufgaben qualitätsgesichert werden, beispielsweise die Initiierung und Durchführung von Forschungs- und Untersuchungsvorhaben (§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. Nr. 5 UBSKMG-E). In der Vergangenheit verfolgte beispielsweise die Kommission Forschung zum Thema „rituelle Gewalt“ und leitete daraus Empfehlungen ab. Psychologische Fachgesellschaften (s. Stellungnahmen BDP und DGPs e.V. vom 06.03.2023 und 13.03.2023) und Forscher:innen (Mokros et al., 2024, Rituelle sexuelle Gewalt: Eine kritische Auseinandersetzung mit fragwürdigen empirischen Belegen für ein fragliches Phänomen. Psychologische Rundschau <https://doi.org/10.1026/0033-3042/a000663>) zeigten darin sehr kritische Aspekte auf. Aus dieser Forschung abgeleitete Inhalte finden sich aber nach wie vor auf den Internetseiten der Kommission (https://www.aufarbeitungskommission.de/themen-erkenntnisse/organisiert_rituell/) bzw. auf Informationsportalen, die vom BMFSFJ gefördert werden (z.B. <https://wissen-schafft-hilfe.org/forschung/uebersicht>, abgerufen am 10.04.2024). Das Anliegen des Referentenentwurfs, mit der Schaffung der Strukturen zur Versachlichung der öffentlichen

Debatte beizutragen (S. 3 Ref-E), wurde in diesem Fall nicht erreicht (vgl. abgerufen am 10.04.2024 unter <https://www.aufarbeitungskommission.de/service-presse/service/meldungen/stellungnahme-zur-pauschalen-infragestellung-von-betroffenen-sexuellen-kindesmissbrauchs-in-organisierten-und-rituellen-strukturen/>). Eine Vermischung von Personen und Verantwortlichkeiten – Auftragsvergabe, Projektdurchführung und Publikation – für die künftige Planung, Initiierung, Begleitung und Qualitätskontrolle von Forschungsvorgaben muss vermieden werden.

Aufarbeitung

Ein zentrales Anliegen der drei geplanten Organisationseinheiten ist die Aufarbeitung (S. 24 f. Ref-E). In den Erläuterungen wird dies u.a. als Benennung und Untersuchung der Ursachen, des Ausmaßes und der Folgen sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend beschrieben (S. 38 Ref-E). Allerdings findet sich kein Konzept darüber, wie sichergestellt wird, dass erlebnisbasierte Schilderungen diesen Untersuchungen zugrunde gelegt werden. Dies ist jedoch zentral, um zuverlässige Aussagen treffen und effektiv Hilfe leisten zu können. Der verfolgte Ansatz scheint vielmehr vor allem auf einem Verständnis von Opferschutz zu beruhen, das diesen Begriff mit unbedingter Akzeptanz und der Abwesenheit jeglichen Zweifels gleichsetzt (s. Bilanzbericht 2019, S. 126 https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/2019/05/Bilanzbericht_2019_Band-I.pdf; vgl. Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, 2024, Psychologische Rundschau <https://doi.org/10.1026/0033-3042/a000676>). Dies mag vor dem Hintergrund und zum Zweck einer therapeutisch verstandenen individuellen Aufarbeitung verständlich und hilfreich sein, läuft aber dem parallel verfolgten Zweck einer Ursachen und Ausmaß ermittelnden Aufarbeitung zuwider, insbesondere weil es mit dem rechtsstaatlichen Prinzip der Unschuldsvermutung im Einzelfall nicht vereinbar sein kann.

Eine Aufarbeitung mit einem Verständnis von Opferschutz, welches keinen Zweifel zulässt, ist mit (phänomenuntersuchender) Aufarbeitung nicht vereinbar und widerspricht rechtsstaatlichen Prinzipien.

§ 79a Abs. 2, 9b Abs. 2c SGB VIII-E Fallanalyse

Grundsätzlich sind Fallanalysen und die datenschutzrechtliche Ermöglichung zu begrüßen. Schon lange fordern viele Stimmen, die Einführung eines „Forschungsparagraphen“ im Familienrecht. Wie im Strafrecht, § 476 StPO, sollte diese Einführung aber weder auf konkrete einzelne Forschungs-

konzepte noch spezifische Bereiche eingeschränkt sein. In der aktuellen Version des Referentenentwurfs ist gerade dies nicht der Fall, sondern es sollen ganz spezifische Institutionen, Methoden und Bereiche gefördert werden.

Zudem bedenkt die vorgesehene Regelung nicht verschiedene problematische Konstellationen. Beispielsweise ist denkbar, dass aufgrund medialer Aufmerksamkeit eine Anonymisierung des Falles nicht gewährleistet werden kann. Auch muss sichergestellt werden, dass keine direkte Zuarbeit für die Strafverfolgungsbehörden im Kontext eines möglichen justitiablen Fehlverhaltens von Fachkräften erfolgt. Das Gutachten des DIJuF (Schönecker, Götte & Meysen, 2011, Rechtsgutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe) fordert als Grundvoraussetzung für ein solches Recht die Schaffung eines rechtlich geschützten Forschungsgeheimnisses (Schönecker, Götte & Meysen, 2011, S. 41). Auch die dort angemahnte Schaffung einer Ausnahmevorschrift in § 76 SGB X, damit Forscher:innen ohne Einwilligung der Betroffenen die Fälle analysieren können, fehlt bislang.

Fazit

Insgesamt unterstützt die Sektion Rechtspsychologie im BDP ausdrücklich Engagement im Bereich des Kinderschutzes. Der vorliegende Referentenentwurf stellt jedoch kein effektives Instrument für diese Bestrebung dar, sondern enthält grundsätzlich und in zentralen Aspekten Unzulänglichkeiten.

Die Sektion Rechtspsychologie im Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP)

Die Sektion Rechtspsychologie im BDP vertritt die beruflichen und politischen Interessen der niedergelassenen, angestellten und beamteten Psychologen und Psychologinnen im Bereich Rechtspsychologie. Im BDP sind weitere psychologische Tätigkeitsbereiche organisiert, unter anderem die Gesundheitspsychologie, Klinische Psychologie, Psychotherapie, Schulpsychologie und Wirtschaftspsychologie. Der BDP wurde 1946 gegründet, vertritt rund 10.000 Mitglieder und ist Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und Öffentlichkeit.